

Gemeinde Ketzerbachtal

Aktualisierte Fassung der

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.10.1994

Die hier vorliegende Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 10-04/94 - Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 09/94
2. Beschluss-Nr. 43-07/95 - 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 02/95
3. Beschluss-Nr. 65-10/95 - 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 05/95
4. Beschluss-Nr. 29-05/99 - 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 12/99
5. Beschluss-Nr. 175-27/01 - 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 10/01
6. Beschluss-Nr. 283-41/02 - 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 12/02

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal am 06.10.1994 folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ketzerbachtal betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte, sowie Kleinkläranlagen (im folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1, sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer und der ihnen Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2) für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch die Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben und beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften, Miettoiletten und dergleichen sind über zugelassene Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen.

§ 2 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Benutzungspflichtige sind:
 - Grundstückseigentümer,
 - Erbbauberechtigte,
 - Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - Nießbraucher,
 - sonstige dingliche Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

II BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dies auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung und ihrer Einrichtungen ist der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung nicht zugemutet werden kann, weil sein Interesse an der privaten Beseitigung des Abwassers die öffentlichen Belange überwiegt. Die Befreiung muss wasserwirtschaftlich unbedenklich sein.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ketzerbachtal .

§ 5 Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstückentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Hierzu zählen nicht Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.
Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellulose, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle.
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

8. Abwasser, dessen chemikalische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden, sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (6) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
Bedarf besteht, wenn
- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
 - b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Ausnahmen können sein:

- a) sachgemäße Betreuung einer vollbiologischen Kleinkläranlage. Dies ist entsprechend Vorschrift bzw. Betriebsanleitung des Herstellers sowie den anerkannten Regeln der Technik mindestens alle drei Jahre zu entleeren.
- b) abflusslose Gruben, die im Fassungsvermögen größer sind als der jährliche Anfall von häuslichem Gesamtabwasser. Als Nachweis gilt der jährliche Wasserverbrauch der Bewohner des Grundstückes.
- c) sachgemäße Betreuung von Kleinkläranlagen (Drei-Kammer-Gruben), deren ganzjährige Auslastung nachweislich nicht erbracht wird (Vorraussetzung ist die Einleitung von häuslichem Gesamtabwasser in die Kleinkläranlagen). Die Entleerung ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Als Nachweis gelten der jährliche Wasserverbrauch der Bewohner des Grundstückes und Bauunterlagen in Verbindung mit der wasserrechtlichen Genehmigung.
- d) sonstige Abwasser- oder Fäkalienanlagen, deren Entleerungsrhythmus durch Betriebsvorschriften besonders bestimmt wird.
- e) Im besonderen Einzelfall muss der Gemeinderat entscheiden.

Die Antragstellung zu den Ausnahmen a - e hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Der Antrag bedarf, unter Beifügung der entsprechenden Vorschriften und Nachweise, der Schriftform.

- (2) Der Benutzungspflichtige hat einen von der Gemeinde zugelassenen Unternehmer zu beauftragen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrags entsteht.

- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Benutzungspflichtigen werden von der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle der Verhinderung ist mit dem Unternehmer ein neuer Termin abzustimmen. Wird dieser versäumt, sind die Kosten der vergeblichen Vorfahrt vom Benutzungspflichtigen zu tragen.
- (5) Die Grundstücksanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert, sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
 - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände,
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 5 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (7) Trifft der Unternehmer weder den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten noch dessen Beauftragten an, ist jedoch die Grube zur Entleerung vorbereitet, wird entsorgt. Der Unternehmer stellt den von ihm unterzeichneten Begleitschein unverzüglich dem Benutzungspflichtigen zu. Die Entsorgung ist ordnungsgemäß, falls dieser nicht binnen einer Woche nach Zustellung begründet widerspricht.
- (8) Der Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines, sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Abs. 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind der Gemeinde vom Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat der Gemeinde vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

III ABWASSERGEBÜHREN

§ 10 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 Abwassergebühren.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Für dasselbe Grundstück haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge des Abfahrgutes.
- (2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser ist vom Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl ab-, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Die nach Abs. 1 ermittelte Menge ist vom Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 7 Abs. 6, hilfsweise vom Unternehmer nach § 7 Abs. 7 schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Kleininleitergebühr

Eine Abgabe für Kleininleiter nach § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz vom 06. November 1990, BGBl. S. 2433) wird nach § 16 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen vom 19.06.91 (SächsGVBl. S. 156) bis zum 31.12.95 nicht erhoben.

§ 14 Höhe der Entsorgungsgebühr

(1) Die Gebühr für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, beträgt

a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen je m ³	13,50 €
b) für Fäkalien aus abflusslosen Gruben mit WC-Abwasser je m ³	12,32 €
c) für Fäkalien aus Trockentoiletten je m ³	13,50 €
d) für Abwasser aus abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien und häuslichen Abwasser besteht (häusliches Gesamtabwasser) je m ³	12,32 €

(2) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen.

Der Schlauchmehrlängenzuschlag beträgt bei:

20 m - 30 m	pro m	0,67 €
30 m - 40 m	pro m	0,97 €
40 m - 50 m	pro m	1,28 €
über 50 m	pro m	1,53 €

(3) Die in Absatz 1 und 2 angegebenen Gebühren sind Nettobeträge.
Die Erhebung erfolgt zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt..
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungspflichtiger war. Mehrere Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen entsorgen lässt, oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für Abwasser nicht einhält;
 3. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 4. Zerkleinerungs- oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 5. entgegen § 7 nicht die entsprechende Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat durchführen lassen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 2 und 4 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von 500, 00 € geahndet.

§ 17 Ungeklärte Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Festlegung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung vom 03.08.92).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raußnitz,

Grübler
Bürgermeister